
Pressekonferenz des IGsf am 02. April 2009 in Berlin

Zuzahlungen: Klare Regeln für Ärzte und Patienten gefordert

Viele Versicherte beklagen, dass die Gesetzliche Krankenversicherung zunehmend unüberschaubar wird. Einen nicht unerheblichen Anteil an diesem Eindruck haben die Zuzahlungsregelungen mit einer immer weitergehenden Differenzierung einschließlich Ausnahme- und Härtefallregelungen.

„Zuzahlungen gibt es in allen Industrienationen, aber gerade in Deutschland sind die Regelungen und ihre Auswirkungen nahezu unübersehbar“, so Prof. Fritz Beske, Leiter des IGsf Kiel, bei der Vorstellung einer neuen Studie des renommierten Kieler Instituts.

„Wir brauchen klare und einsehbare Regelungen bei den Zuzahlungen. Dabei gilt es, den am meisten vom Zuzahlungswirrwarr betroffenen chronisch Kranken und ihren Ärzten klare Perspektiven aufzuzeigen, damit das Arzt-Patienten-Verhältnis nicht durch ständige Diskussionen über Ausnahme und Härtefallregelungen belastet wird. Dies dient auch dem Bürokratieabbau. Deshalb empfehlen wir, die Belastungsgrenze von chronisch Kranken durchgehend und ohne Ausnahmeregelungen auf 2 Prozent des Bruttoeinkommens festzusetzen.“

Vor diesem Hintergrund fordert Prof. Beske unter anderem, die Praxisgebühr in ihrer jetzigen Form abzuschaffen: „Um den Erstkontakt mit dem Arzt nicht zu erschweren, wird ab dem 4. Arztbesuch im Quartal eine Praxisgebühr von 10 Euro erhoben, die vom Arzt mit der KV verrechnet wird und nicht erlassen und auch nicht in die Härtefallregelung einbezogen werden kann.“

Aus seiner Sicht ist ein Konzept, das Grund- und Zusatzleistungen in der Gesetzlichen Krankenversicherung nachvollziehbar und anwendungsfähig miteinander verbindet, dringend erforderlich. Bestandteil eines solchen Konzepts sollten Festbeträge und Festzuschüsse sein. Wählt der Versicherte eine über die Grundversorgung hinausgehende Leistung, sollte er einen gesetzlich festgelegten Anspruch an seine Krankenkasse auf Erstattung des Betrags haben, der für die Grundversorgung aufzubringen ist. Die über diesen Betrag hinausgehende Leistung wird vom Versicherten selbst bestimmt und selbst bezahlt.